

### **Antrag**

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Hirschbichler MBA betreffend Alkohol in  
Lebensmitteln

Nach der geltenden Rechtslage muss Alkohol, wenn er in einem Lebensmittel als Zutat verwendet wird, im Zutatenverzeichnis angeführt werden. Als Zutat gilt jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und gegebenenfalls in veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden sind. Rückstände gelten nicht als Zutat.

Alkohol steckt in den verschiedensten Lebensmitteln. Auch dort, wo man es nicht erwarten würde, wie z. B. Toastbrot, Blätterteig, Croissants oder Schokoladen. Verwendet wird Alkohol in Lebensmittel als Geschmacksverstärker oder zur Konservierung. Für Konsumentinnen und Konsumenten, die aus verschiedenen Gründen keinen Alkohol zu sich nehmen wollen oder dürfen, ist die ledigliche Kennzeichnung in der Zutatenliste problematisch. Dasselbe gilt für Lebensmittel, die von Kindern gern und oft konsumiert werden. Aus Studien geht hervor, dass Kinder, die häufig alkoholhaltige Lebensmittel konsumieren, aufgrund der Geschmacksgewöhnung eine herabgesetzte Hemmschwelle beim Ausprobieren von Alkohol haben. Nun ist es aber so, dass viele Konsumentinnen und Konsumenten beim Einkauf nicht immer die kleingedruckte Zutatenliste genau lesen können und wollen. Daher ist die Kennzeichnung von Alkohol in Lebensmitteln lediglich in der Zutatenliste nicht ausreichend. Aus gesundheitspolitischer Sicht sollte Alkohol in Lebensmitteln deutlich lesbar und gut sichtbar für die Konsumentinnen und Konsumenten gekennzeichnet werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit dafür einzusetzen, dass Alkohol in Lebensmitteln deutlich sichtbar hervorgehoben gekennzeichnet wird.

2. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 16. März 2016

Steidl eh.

Hirschbichler MBA eh.